

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Erleichterung der Einfuhr von Waren aus EFTA-Ländern durch Gleichstellung von Gebietsfremden, die in einem Mitgliedstaat der EFTA ansässig sind, mit Gebietsansässigen
- Einführung einer Länderliste H (besonders sensitive Ziel-länder)
- Klarstellung im Hinblick auf die Ausfuhrgenehmigungspflicht bei der Teillieferung von Unterlagen zur Fertigung von aus-fuhrgenehmigungspflichtigen Waren

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Aufhebbare Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und § 10 a Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 10 a Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1990 (BAnz. I S. 5261) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unterlagen zur Fertigung von Waren im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1075, 1087, 1313, 1366, 1419, 1461, 1462, 1471, 1505 und 1711 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software).“

2. Nach § 31 wird die Überschrift des 3. Titels von Kapitel III wie folgt geändert: „Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5, § 10 a Abs. 3 und § 26 AWG“.

3. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Wareneinfuhr durch Gebietsfremde nach § 10 a Abs. 3 AWG

Bei der Einfuhr von Waren stehen nichtgemein-schaftsansässige Gebietsfremde aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz) den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.“

4. In der Anlage L wird nach der Länderliste G folgende Länderliste H eingefügt:

Länderliste H

Ägypten	Marokko
Äthiopien	Mauretanien
Afghanistan	Monaco *)
Albanien	Mongolei
Algerien	Mosambik
Angola	Myanmar
Argentinien	Namibia
Bahrain	Niger *)
Brasilien	Nordkorea
Bulgarien	Oman *)
Chile *)	Pakistan
China *)	Rumänien
Dschibuti *)	Sambia *)
Guyana *)	Simbabwe *)
Hongkong	Singapur
Indien	Somalia
Irak	Südafrika
Iran	Syrien
Israel	Taiwan
Jordanien	Tansania *)
Kambodscha	VAE *)
Katar	Vanuatu *)
Komoren *)	Vietnam
Korea (Republik)	Zypern
Kuba	Algerien *)
Kuwait	
Laos	
Libanon	
Libyen	

*) Die mit einem * gekennzeichneten Staaten sind nur deshalb in die Liste aufgenommen worden, weil sie dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht beigetreten sind; Beschränkungen für diese Länder gelten nur bei Waren des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1990

Begründung**A. Allgemeines**

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung beinhaltet eine Erleichterung bei Einfuhren aus EFTA-Ländern dahin gehend, daß Gebietsansässige aus diesen Staaten bei der Wareneinfuhr Gebietsansässigen teilweise gleichgestellt werden. Ferner stellt die Verordnung klar, daß eine Genehmigungspflicht auch dann besteht, wenn Unterlagen nicht den Bau der kompletten Ware erlauben. Außerdem wird eine neue Länderliste H, eine Liste der besonders sensitiven Länder, eingeführt.

Die Maßnahmen zur Einfuhrerleichterung bei EFTA-Staaten dürften den Wettbewerb erhöhen und damit tendenziell zu Preissenkungen im Einzelfall führen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht auszuschließen, lassen sich aber im vor-
hinein nicht quantifizieren.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Bisher waren Unterlagen, die alle wesentlichen Teile einer genehmigungspflichtigen Ware beinhalten, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 genehmigungspflichtig. Da bei Unterlagen die Splittung des Weitergabevorgangs nicht ausgeschlossen werden kann und ein noch fehlendes wesentliches Teil der Unterlage auch vor Ort gezeichnet werden kann, ist es erforderlich, deutlich zu machen, daß alle Teilunterlagen einer Genehmigungspflicht unterfallen.

Zu Nummern 2 und 3

Nach der früheren Fassung von § 10a AWG ist die Einfuhr durch Gebietsfremde, die außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig sind, auch

dann genehmigungspflichtig, wenn die Einfuhr für Gebietsansässige und Gemeinschaftsansässige unbeschränkt und daher genehmigungsfrei möglich ist. Dies könnte sich insbesondere im Hinblick auf den auch von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten „dynamischen europäischen Wirtschaftsraum“ (vgl. die Gemeinsame Luxemburger Erklärung vom 9. April 1984) und die darin liegende Möglichkeit eines binnenmarktähnlichen Warenaustauschs zwischen den EG- und EFTA-Staaten als abträglich erweisen.

Durch die mit Artikel 1 Nr. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des AWG vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1754) neu eingefügte Vorschrift des § 10a Abs. 3 AWG wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, im Wege der Rechtsverordnung das Genehmigungserfordernis für Drittlandsansässige zu beseitigen. Nach § 10a Abs. 3 AWG können Drittlandsansässige den Gemeinschaftsansässigen, für die die Genehmigungsfreiheit schon gilt (§ 10a Abs. 1 AWG), gleichgestellt werden. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen den EG- und EFTA-Staaten hat es nahegelegt, von der neu eingeführten Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 4

Es wird eine neue Länderliste H eingefügt, die die kritischen Länder positiv benennt. Hiermit soll auch ein Warneffekt erreicht werden. Die Länderliste H wird erstmals angewandt bei der Einundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

